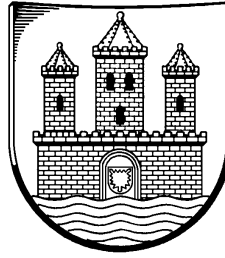


Stadt Rendsburg



Teil B: Text

zur

Satzung der Stadt Rendsburg über den Bebauungsplan Nr. 75 "Siedlung Klint"

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

**Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung, wird folgendes
festgesetzt:**

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In den festgesetzten Mischgebieten sind ausgeschlossen:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Spielhallen (Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen),
- Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Hintergrund ausgerichtet sind,
- Einzelhandelsbetriebe.

II. Örtliche Bauvorschriften im MI-Gebiet (§ 92 LBO)

Dächer:

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind nur als symmetrische Satteldächer oder als versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 30°- 50° zugelassen.
- (2) Alle Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit roten bis rotbraunen Dachpfannen oder Dachsteinen zu decken.
- (3) Ausnahmsweise ist an Hauptgebäuden eine Dachbegrünung zulässig. In diesem Fall ist abweichend von Ziffer 1 eine geringere Dachneigung zugelassen.
- (4) Dachaufbauten sind nur mit einer Gesamtlänge bis höchstens einem Drittel der Trauflänge zulässig.

Stadt Rendsburg, den 10. Dezember 2003

gez. Breitner

L. S.

Andreas Breitner
Bürgermeister